

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 10.01.2013

Nr. 01

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013

2

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Dransfeld

Bekanntmachung betr. Bebauungsplan

- Nr. 033 „Auf dem Springeberg“; 3. Änderung

3

Gemeinde Gleichen

Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung OT Groß Lengden

5

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
15 Duderstadt und
16 Göttingen/Münden**

BEKANNTMACHUNG

**Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013**

Gemäß § 66 Abs. 2 NLWO¹ mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Wahlergebnisses der Briefwahl anlässlich der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013 gebildet sind:

25 Briefwahlvorstände.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen:

**im Kreishaus des Landkreises Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,**

**am Wahltag, Sonntag, 20.01.2013,
um 16:00 Uhr.**

Die Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in **öffentlicher** Sitzung (§ 5 Abs. 8 NLWO).

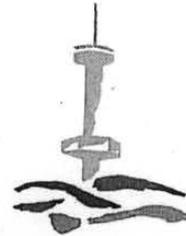
Gez.

Bernhard Reuter

.....

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10.01.2013 Nr. 01

¹ Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82)



GAUSS . TURM . STADT .

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Stadt Dransfeld am 08.11.2012 beschlossene Satzung der **3. Änderung** zum Bebauungsplan Nr. **033 „Auf dem Springeberg“**, wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

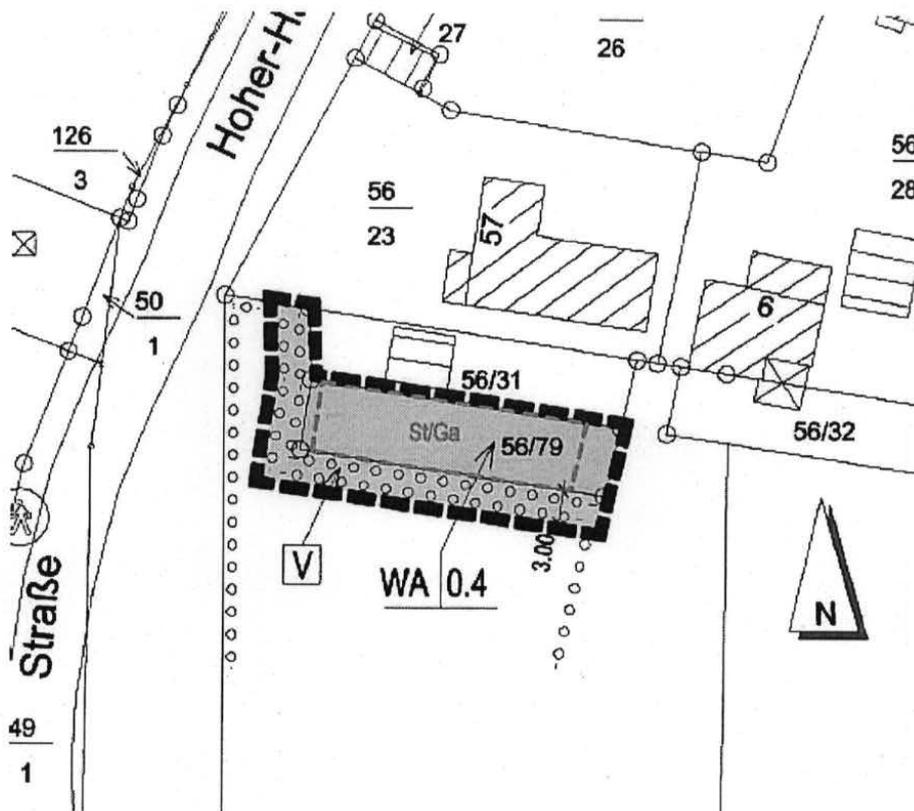
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dransfeld, 18.12.2012

Thomas Galla

Anlage



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 14.11.2012 die 1. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden, Gemeinde Gleichen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden, Gemeinde Gleichen, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung und der Lageplan sind nachstehend abgedruckt.

Der Bürgermeister

gez. Proch

**1. Änderung zur Satzung
über die Abgrenzung und Ergänzung
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
der Ortschaft Groß Lengden, Gemeinde Gleichen**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden, Gemeinde Gleichen, wird nach den Darstellungen des beigefügten Planes neu festgesetzt.
2. Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung. Die neue Grenze ist durch eine schwarz durchgezogene Linie dargestellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird auf die karierte Fläche beschränkt (Bereich, der in die Abgrenzungssatzung aufgenommen wurde).

§ 2

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Groß Lengden tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichen, 14.11.2012

L.S.

gez. Proch
Bürgermeister

